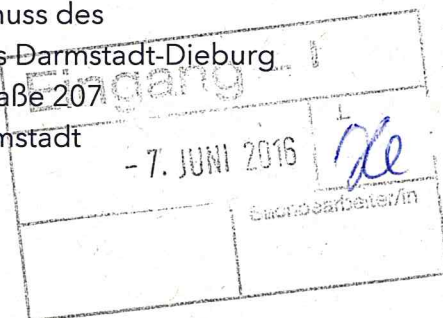


Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64276 Darmstadt



Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

I 16 - 33 f 02 - 2 -

230

14. Januar, 10. März und 20. April 2016

Christian Lettmann

2.41

06151 12 6504 / 12 4610

christian.lettman@rpda.hessen.de

2. Juni 2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 2), Verpflichtungsermächtigungen (§ 3) und Kassenkrediten (§ 4).

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den im Beschluss über den

- Wirtschaftsplan 2016 des Sondervermögens „Eigenbetrieb Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg „Da-Di-Werk“ vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkrediten,

sind ebenfalls enthalten.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kredite in Höhe von

7.542.785,00 €

(i. W.: "Sieben Millionen fünfhundertzweiundvierzigtausendsiebenhundertfünfundachtzig Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do.

Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr

8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon:

Telefax:

06151 12 0 (Zentrale)

06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Luisenplatz

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.150.000,00 €

(i. W.: "Eine Million hundertfünfzigtausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

210.000.000,00 €

(i.W.: „Zweihundertzehn Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2016 des Sondervermögens Da-Di-Werk

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der im Beschluss über den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Da-Di-Werk“ für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgesehenen Kredite in Höhe von vorgesehenen Kredite von 45.253.700 € abzüglich der Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms von 5.140.000,00 €, die gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhasträgern als festgesetzt und genehmigt gelten, in Höhe von

40.113.700,00 €

(i. W.: "Vierzig Millionen hundertdreizehntausendsiebenhundert Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den Gesamtbetrag der im vorgenannten Beschluss vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

44.231.000,00 €

(i. W.: "Vierundvierzig Millionen zweihunderteinunddreißigtausend Euro")

gem. § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 102 Abs. 4 HGO unter dem Vorbehalt, die Verpflichtungsermächtigungen erst nach meiner Einzelgenehmigung in Anspruch zu nehmen;

3. den im vorgenannten Beschluss festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

12.000.000,00 €

(i.W.: „Zwölf Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

III. Wirtschaftsplan 2016 des Sondervermögens Kreiskliniken

Der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2016 der Kreiskliniken ist nicht genehmigungsfähig.

Im Wirtschaftsplan 2016 der Kliniken wurden Kreditaufnahmen von rund 74,0 Mio. € für Baumaßnahmen veranschlagt. Nach dem Wirtschaftsplan und dem erläuternden Bericht vom 20. April 2016 wird in vier Abschnitten bis 2019 gebaut. In 2016 werden danach nur 33,0 Mio. € als Kredit neu aufgenommen, obgleich 74,0 Mio. € veranschlagt sind.

Der Landkreis führt in der Stellungnahme aus, dass im Wirtschaftsplan 2016 der Kreiskliniken die gesamte Investitionssumme unter Außerachtlassen von Verpflichtungsermächtigungen angesetzt wurde.

Nach seiner Interpretation ist kein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 EigBGes anzunehmen. Auch ein direktes Kassenwirksamkeitsprinzip wie es nach § 10 Abs. 2 GemHVO im kommunalen Haushalt gelte, gebe es nicht.

Nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO bedarf der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Auf Sondervermögen nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 sind die Vorschriften der §§ 92, 93, 101 bis 105, 108 und 109 und die dazu ergangenen Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO sinngemäß anzuwenden.

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist es nicht zulässig, in dem Beschluss über den Wirtschaftsplan 2016 Kreditaufnahmen festzusetzen und auf dieser Grundlage Verträge über Kredite zu schließen, die erst in nachfolgenden Jahren für die Finanzierung der Investitionen benötigt werden und ausgezahlt werden sollen.

Die Formulierung des § 17 Abs. 1 Nr. 1 EigBGes „alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenveränderungen und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben“ entspricht den Planungsgrundsätzen im Haushaltsrecht.

Eine aufsichtsbehördliche Kürzung des Gesamtbetrags der Kredite auf die im Wirtschaftsjahr 2016 tatsächlich benötigte Höhe ist nicht möglich, da der Jahresbetrag der Investitionen nicht genau festgestellt werden kann. Zusätzlich wäre eine Erhöhung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung notwendig. Hierfür gibt es keine aufsichtsbehördliche Ermächtigungsgrundlage.

Der Wirtschaftsplan 2016 der Kreiskliniken wird zurückgewiesen und ist neu zu beschließen.

IV. Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage des Landkreises

Nach der Analyse wird der jahresbezogene Haushaltsausgleich im Jahr 2016 erreicht. In der Finanzplanung werden stark steigende Haushaltsüberschüsse prognostiziert.

Die Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat sich nach den Haushaltsdaten anscheinend stabilisiert. Nach dem vorläufigen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2014 soll der Fehlbetrag statt 27,3 Mio. € nunmehr 13,3 Mio. € betragen.

Auch die vorläufige Ergebnisrechnung für 2015 zeigt, dass der veranschlagte Fehlbedarf von 13,9 Mio. € auf einen Fehlbetrag von 0,7 Mio. € reduziert werden kann.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises muss aber noch als gefährdet bezeichnet werden, da noch Altdefizite von 171.461,1 Tsd. € bestehen und mit Kassenkrediten finanziert werden müssen.

Die Haushalts- und Finanzlage des Landkreises wird weiterhin durch das vom Eigenbetrieb „Da-Di-Werk“ betreute Schulbauprogramm beeinflusst, das regelmäßig fortgeschrieben und angepasst wird. In den nächsten Jahren besteht damit weiterhin ein hoher Investitionsbedarf mit einem entsprechenden Kreditvolumen. Von 2016 bis 2019 sind bei Investitionen von insgesamt 144,6 Mio. € Kredite in Höhe von 134,0 Mio. € geplant.

Bei den Kreiskliniken steht ab 2016 der Neubau des Bettenhauses an. Hierfür sind Kreditaufnahmen von insgesamt rund 74,0 Mio. € vorgesehen. Im Kreishaushalt werden von 2016 bis 2019 Investitionen von zusammen 31,0 Mio. € mit Krediten von 30,2 Mio. € finanziert.

Damit müssen bis 2019 neue Kredite von zusammen 238,2 Mio. € verantwortet werden.

Die Finanzstruktur des Kreises wird, wie aufgezeigt, auch stark durch Entscheidungen für die Eigenbetriebe betroffen. Die Kreiskliniken sind weiterhin defizitär. Nach dem Finanzplan sind auch für die folgenden Jahre Verlustausgleiche durch den Landkreis vorgesehen.

Das herausragende Investitionsvorhaben an den Kreiskliniken wird es besonders erforderlich machen, Kostenentscheidungen kritisch zu überprüfen, um zumindest eine Begrenzung der Verlustausgleiche, wie in der Finanzplanung vorgesehen, zu erreichen.

Beim Da-Di-Werk wirken sich Entscheidungen im Schulträgerbereich durch die kostendeckend festzusetzende Schulumlage unmittelbar auf die Höhe der Kreisumlage aus.

Als das Kreditvolumen für Schulbau und Verwaltungsgebäude im Eigenbetrieb „Da-Di-Werk“ in 2011 für grundsätzlich genehmigungsfähig angesehen wurde, war die Prioritätenliste zum Schulbau und Schulsanierungsprogramm 2008 -2016 die Obergrenze für das Investitionsprogramm. Die Umsetzung des Investitionsprogramms wurde auch von einer nachhaltigen Konsolidierung im Kreishaushalt und in den Eigenbetrieben abhängig gemacht. Auf diese Grundsätze wurde regelmäßig hingewiesen.

Die Prioritätenliste enthielt für den Zeitraum bis 2016 Gesamtinvestitionen von 262,8 Mio. € bei einem Kreditbedarf von 254,5 Mio. €. Entsprechend der Finanzplanung bis 2019 werden die Investitionen ein Volumen von 471,1 Mio. € und die benötigten Kreditaufnahmen eine Gesamthöhe von 415,1 Mio. € erreichen.

Nach der Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wird die Haushaltslage auch als defizitär betrachtet, wenn trotz eines jahresbezogenen Haushaltsausgleichs noch Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen.

Es ist weiterhin ein Haushalts sicherungskonzept aufzustellen und eine Nettoneuverschuldung wäre grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Der Landkreis hat die Konsolidierungsmaßnahmen bisher konsequent umgesetzt, auch die Vorgaben zur Verringerung der jahresbezogenen Fehlbeträge wurden erfüllt.

Aufgrund der positiven Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs erfolgt der jahresbezogene Haushaltsausgleich bereits in 2016. Nach der Finanzplanung wird auch von einer weiteren Konsolidierung der Haushaltslage ausgegangen und jahresbezogene Überschüsse prognostiziert.

Eine Nettoneuverschuldung in der Größenordnung wie 2015 halte ich daher für vertretbar.

Im Gesamtbetrag der Kredite sind Kreditaufnahmen aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm von rund 5,2 Mio. € enthalten, die nach § 11 Abs. 2 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz als festgesetzt und genehmigt gelten. Die Genehmigung muss daher um diese Kredite reduziert werden.

Um die Rechtskraft der Satzung und damit dem Landkreis die haushaltsrechtliche Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, wird der Gesamtbetrag der Kredite des Da-Di-Werks unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung nach §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO genehmigt. Im Rahmen der Einzelgenehmigungen wird sichergestellt, dass der Betrag von rund 34,5 Mio. € nicht überschritten wird.

Der Kreistag hat daher zu entscheiden, welche Maßnahmen priorisiert werden sollen, damit

diese Vorgabe eingehalten werden kann. Auch künftig wird eine Nettoneuverschuldung nur zugelassen, wenn der Haushaltsausgleich gesichert bleibt und auch für den Finanzplanungszeitraum dargestellt werden kann.

V. Erfüllung der Auflagen

Für die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2015 konnten die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nur mit Auflagen erteilt werden.

Der Bericht über die Auflagenerfüllung wurde am 10. März und 20. April 2016 vorgelegt. Die Auflagen wurden im Wesentlichen wie folgt umgesetzt:

- Das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde weiterentwickelt.
- Der Landkreis hat nur die Ausgaben geleistet, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strenger Maßstäbe erforderlich sind.
- Das Personalkostenbudget wurde nicht überschritten.
- Das jahresbezogene Defizit konnte um 13,2 Mio. EUR reduziert werden.
- Gebührensatzungen werden regelmäßig, soweit keine Kostendeckung vorliegt, angepasst.

Die Auflagen zu den Kreditaufnahmen und zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen wurden eingehalten.

VI. Auflagen und Empfehlungen zu den Genehmigungen

Um den Konsolidierungskurs des Landkreises wirksam zu begleiten und um zu verhindern, dass die Haushaltswirtschaft des Landkreises in eine nicht zu verantwortende Schieflage gerät, sind die folgenden Auflagen und Empfehlungen zu beachten:

1. Nach der Finanzplanung 2015 - 2019 und dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 ist der jahresbezogene Haushaltsausgleich erfolgt und auch für die Planungsjahre vorgesehen. An dieser Vorgabe ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln festzuhalten.

Künftige Haushaltsgenehmigungen können nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Ergebnis- und Finanzplanung strikt eingehalten wird.
2. Entscheidungen in den Eigenbetrieben betreffen auch die Finanzstruktur des Kreises, nachfolgende Auflagen und Empfehlungen gelten daher auch für die Eigenbetriebe.
3. Das Haushaltssicherungskonzept ist an die jährliche Entwicklung anzupassen und regelmäßig zu überprüfen.
Die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010 ist dabei zu berücksichtigen.

4. Das Personalkostenbudget im Haushaltsplan und in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe darf nicht überschritten werden.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass unabweisbare Mehrbedarfe erst durch interne Maßnahmen ausgeglichen werden.

Es wird empfohlen, bei Stellenbesetzungen eine Wiederbesetzungsfrist einzuhalten.

Die Entwicklung des Personalkostenbudgets und die erzielten Einsparungen bitte ich deutlich darzustellen.

5. Die Aufnahme der einzelnen Kredite im Eigenbetrieb Da-Di-Werk bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Anträge auf Einzelgenehmigung sind mit der Stellungnahme des Finanz- und Rechnungswesens des Kreises, ob der Haushaltsausgleich weiterhin sichergestellt werden kann, vorzulegen.

Im Bericht bitte ich die mit Kreditmitteln zu finanzierenden Investitionen darzustellen und die Entwicklung der Kreditfinanzierung aufzuzeigen.

6. Die Aufnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Bei neuen Maßnahmen ist mit den Anträgen auf Einzelgenehmigung die Haushaltslage zu erläutern und aufzuzeigen, dass die schon eingeschränkte Leistungsfähigkeit nicht noch zusätzlich gefährdet wird. Zusätzlich ist darzulegen, dass die Finanzierung der Folgekosten sichergestellt ist.

Bei Fortführungsmaßnahmen ist es ausreichend, auf die früher erteilte Genehmigung hinzuweisen und den Stand der Maßnahme kurz darzulegen.

Bei neuen Maßnahmen mit Bewilligungsbescheid des Bundes oder Landes reicht die Vorlage einer Ausfertigung des Bescheides.

Nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen beraten, beschlossen und ausgelegt. Ich bitte darauf zu achten, dass die Anlagen nach § 1 Abs. 4 Nr. 9 und Nr. 10 GemHVO (Jahresabschlüsse der Sondervermögen und der Gesellschaften) rechtzeitig dem Haushaltsplan beigelegt sind.

Im dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 verweisen die Prüfer für die Prüfung nach § 53 HGrG auf ihre Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems.

So ist für den Betriebszweig Umweltmanagement ein Risikomanagementsystem eingerichtet, wird kontinuierlich aktualisiert und an die Betriebskommission weitergeleitet.

Für den Betriebszweig Gebäudemanagement wurde die Einführung zuletzt in das Jahr 2015 verschoben und ist jetzt nur noch perspektivisch vorgesehen.

Ich bitte mir zu berichten, aus welchen Gründen für den Betriebszweig Gebäudemanagement bisher kein Risikomanagementsystem eingeführt wurde.

Der Bericht, wie Sie den Auflagen im Haushaltsjahr 2016 nachgekommen sind, sollte im ersten Quartal 2017 vorgelegt werden und ohne Verweis auf andere Materialien aus sich heraus verständlich sein.

Diese Verfügung ist gemäß § 29 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung dem Kreistag in geeigneter Form mitzuteilen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin

